STADT NEUSTADT A. RBGE.
STADTTEIL BORSTEL
LANDKREIS HANNOVER
BEBAUUNGSPLAN NR. 529
"AM BRUCHE" M. 1 : 1000

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2191) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch das 9. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 10. Mai 1986 (Nds. GVBl. S. 140) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 529 bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 6. Oktober 1987

Stadt Neustadt a. Rbge.

gez. Hahn (Siegel) gez. Rohde

Bürgermeister Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 3.7.1986 die Aufstellung ~~der Änderung~~[3] des Bebauungsplanes Nr. 529 beschlossen.[4] Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.8.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den 6. Oktober 1987 gez. Rohde Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flurkarte Borstel, Flur 2, Vergrößerung in Maßstab 1:1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt erteilt durch das Katasteramt Hannover am 17.7.85 Az.: A II 384/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juli 85). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Dipl.-Ing. Klaus Rehbein
Öffentl. best. Vermessungsing. Neustadt a. Rbge., den 29.7.85

Der Entwurf ~~der Änderung~~[3] des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Neustadt a. Rbge. -Stadtplanungsamt- im Auftrage

Neustadt a. Rbge., den 6. Oktober 1987 gez. Knieriem

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 7. Mai 87 dem Entwurf ~~der Änderung~~[3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 8. Mai 1987 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf ~~der Änderung~~[3] des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.5.87 bis 19.6.87 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.[5]

Neustadt a. Rbge., den 6. Oktober 1987 gez. Rohde Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung[3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.[6] Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 1.10.1987 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 6. Oktober 1987 gez. Rohde Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB dem Landkreis Hannover am 14.10.87 angezeigt worden.
Der Landkreis Hannover hat am 25.11.87 (Az 506172-11/6-529) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

(Siegel) Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
i. A. gez. Lehmberg

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom ..... (Az .....) aufgeführten Auflagen / Maßgaben[3] in seiner Sitzung am beigetreten.[6]
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben[3] vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

, den

Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 28.12.1987 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 51 erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit am 28.12.1987 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 1.2.1988 i.V. gez. Feldmann

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

, den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

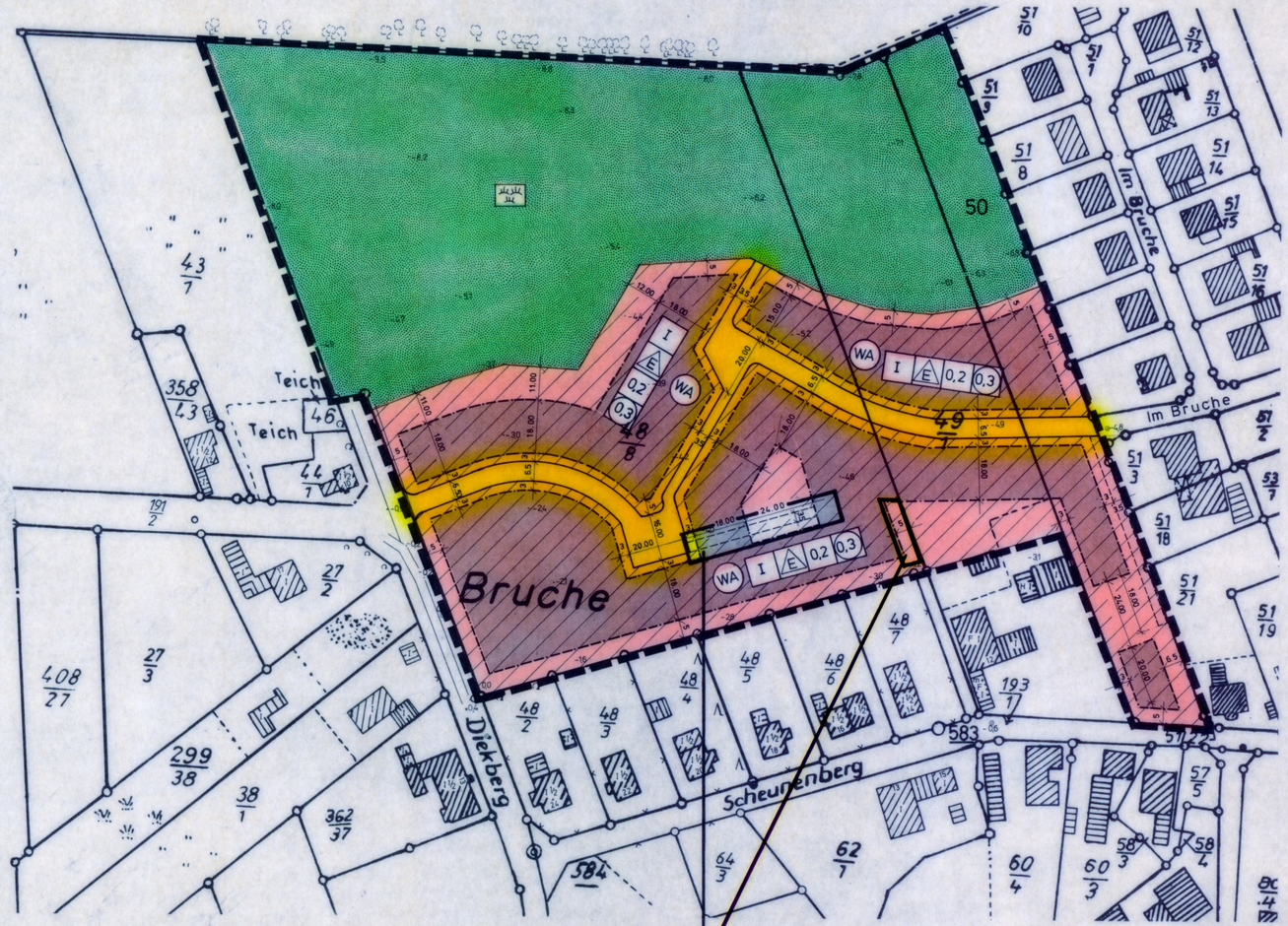

Umgebung des Bebauungsplangebietes

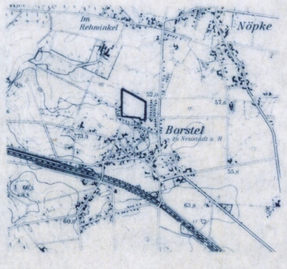

(Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1:25000)

ersetzt durch B.-Pl. 529 1. vereinf. Änderung
rechtsverbindlich seit: 31.10.1991

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,2 — Grundflächenzahl
(0,3) — Geschoßflächenzahl
I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 + 23 BauNVO)

E — nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünanlage

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Textliche Festsetzungen zum Planinhalt gem. § 9 Abs. 1 BauGB Nr. 21

1. Das Flurstück 50 ist südlich der Planstraße entlang der östlichen Grenze mit einem Geh-Fahr-und Leitungsrecht in einer Breite von 3,50 m zugunsten der Erschließung entstehender selbständiger Baugrundstücke auf diesem Flurstück und zugunsten der Erschließung des außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Flurstücks 51/21 belastet.
2. Das Geh-Fahr-und Leitungsrecht auf dem Flurstück 48/8 wird zugunsten der Erschließung entstehender selbständiger Baugrundstücke auf diesem Flurstück festgesetzt.